



**Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat
der HAMBORNER REIT AG**

Stand: März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Wahl des Vorsitzenden, der Stellvertreter und eines Ehrevorsitzenden	4
§ 3 Sitzungen und Beschlussfassung	4
§ 4 Verschwiegenheitspflicht; Interessenkonflikte	6
§ 5 Ausschüsse	7
§ 6 Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses des Aufsichtsrats bedürfen	9
§ 7 Information des Aufsichtsrats	9
§ 8 Niederschriften	10
§ 9 Gültigkeit	10

Der Aufsichtsrat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt insbesondere die Mitglieder des Vorstands. Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt er für eine langfristige Nachfolgeplanung. Eine Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll nicht über das 67. Lebensjahr hinaus erfolgen.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden beachtet, soweit sich aus der auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlichten Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG nichts Abweichendes ergibt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und hält regelmäßig Kontakt mit dem Vorstand.
- (4) Bei der Wahl in den Aufsichtsrat sollte das Mitglied nicht älter als 75 Jahre sein. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Mitglieder des Aufsichtsrats sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben. Die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat beträgt 15 Jahre.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die sorgfältige und gewissenhafte Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Für seine Aufgaben erforderliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nimmt jedes Aufsichtsratsmitglied eigenverantwortlich wahr. Hierbei wird es von der Gesellschaft angemessen unterstützt. Der Aufsichtsrat wird sich in ausreichendem Maße versichern, dass bei den zur Wahl stehenden Kandidaten zur Wahrnehmung des Mandats tatsächlich ausreichend Zeit besteht. Der Aufsichtsrat muss in seiner Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzern-externen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.

- (6) Soweit ein Wechsel von ehemaligen Mitgliedern des Vorstands in den Aufsichtsrat rechtlich zulässig ist, soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme darstellen.

§ 2

Wahl des Vorsitzenden, der Stellvertreter und eines Ehrenvorsitzenden

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer konstituierenden Aufsichtsratsitzung erfolgen, die keiner besonderen Einberufung bedarf. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied, soweit es durch die Wahl nicht selbst betroffen ist. Soweit es betroffen ist, wird die Wahl durch das an Lebensjahren zweitälteste Aufsichtsratsmitglied geleitet.
- (2) Scheiden im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, aus seiner Mitte ein ausscheidendes Mitglied wegen seiner besonderen und langjährigen Verdienste um das Wohl der Gesellschaft zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann den Ehrenvorsitzenden gemäß § 109 Abs. 1 AktG zu Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse einladen. In diesem Fall erstattet die Gesellschaft dem Ehrenvorsitzenden seine Reisekosten.

§ 3

Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung von § 110 Abs. 3 AktG und der Satzung am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt. Die Einladungen sollen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und soweit tunlich einzelne Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Wünscht ein Aufsichtsratsmitglied die Ergänzung der Tagesordnung um einen weiteren Tagesordnungspunkt, so hat es dies spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Die Sitzung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, ein Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (4) Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen er angehört, oder weniger teilgenommen hat, wird dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Die Stimmabgabe muss persönlich unterzeichnet sein und ist dem Sitzungsprotokoll beizufügen.
- (7) Eine Beschlussfassung über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung angekündigt ist, sowie schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder erfolgen. Außerdem sind in diesen Fällen Abstimmungen nur zulässig

- a) bei Beschlussfassung über einen nicht eine Woche vor der Sitzung angekündigten Verhandlungsgegenstand, wenn kein an der Beschlussfassung teilnehmendes Aufsichtsratsmitglied der Abstimmung widerspricht;
 - b) bei schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Beschlussfassung, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (8) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsrat keine abweichende Anordnung trifft.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht; Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder stellen zudem sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (3) Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats können die Unterlagen auch der Gesellschaft zurückgegeben werden.
- (4) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats irgendwelche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erhalten hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten.
- (5) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Berichte der Abschlussprüfer zur Jahresabschlussprüfung sind allen Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig vor der Bilanzsitzung zuzuleiten.

- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte zwischen der Wahrnehmung seines Mandats und solche, die insbesondere auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Für gleichgelagerte, sich wiederholende Verträge kann der Aufsichtsrat seine Zustimmung pauschal erteilen, sofern die jeweilige Vergütung vorhersehbar ist, insbesondere sich aus amtlichen Gebührenordnungen errechnet.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Ausschüsse. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen.
- (3) Einem Ausschuss sollen mindestens drei Mitglieder angehören; die Wahl von Stellvertretern für den Fall der Verhinderung eines Ausschussmitglieds ist zulässig.
- (4) Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werkzeuge nicht unterschreiten.
- (5) Der Ausschussvorsitzende leitet die Ausschusssitzung und berichtet an den Aufsichtsrat über die Arbeit im Ausschuss.

- (6) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Beschlüsse können auch durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (7) Die Bestellung der Ausschüsse und Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung für die Zeit der Amtsdauer des Aufsichtsrats. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Ausschussmitglied aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (8) Folgende Ausschüsse sollen regelmäßig gebildet werden:

a) Präsidialausschuss:

Dem Präsidialausschuss soll der Aufsichtsratsvorsitzende angehören und zugleich den Vorsitz im Ausschuss übernehmen. Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden zwischen den Aufsichtsratssitzungen.

Der Präsidialausschuss entscheidet auch über Personalangelegenheiten, insbesondere über die mit einzelnen Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Anstellungsverträge, deren Änderung und Beendigung. Hinsichtlich der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder bereitet er eine Entscheidung jedoch lediglich vor. Der Aufsichtsrat trifft hierüber letztlich die Entscheidung. Er bereitet ferner die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Wahl und Berufung von Vorstandsmitgliedern vor. Dem Präsidialausschuss können weitere Befugnisse übertragen werden.

b) Prüfungsausschuss

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen und soll kein ehemaliges Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Immobiliensektor vertraut sein. Dem Prüfungsausschuss obliegt insbesondere die Behandlung von Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der transparenten Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der

Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer, der Zustimmung von Nicht-Prüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer und der Überwachung der Honorargrenzen des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Weitere Aufgaben können dem Prüfungsausschuss übertragen werden.

c) Nominierungsausschuss

Dem Nominierungsausschuss, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist, obliegt es, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagenen Kandidaten über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und unabhängig sein müssen; es soll auch auf Vielfalt (Diversity) und dabei insbesondere auf eine angemessene Beteiligung von Frauen geachtet werden.

Eine angemessene Beteiligung von Frauen liegt zumindest dann vor, wenn der Anteil weiblicher Aufsichtsratsmitglieder nicht unter $1/3$ liegt. Obwohl die Gesellschaft gegenwärtig ausschließlich in Deutschland aktiv ist, hat sich der Aufsichtsrat mittelfristig zum Ziel gesetzt, einen internationalen Kandidaten zu nominieren.

§ 6

Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses des Aufsichtsrats bedürfen

- (1) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen die in der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Angelegenheiten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, seine Zustimmungsbefugnis auf einen aus dem Aufsichtsrat gebildeten Ausschuss übertragen.

§ 7

Information des Aufsichtsrats

- (1) Die Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat ergeben sich außer aus dem Gesetz aus der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und die Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet den Aufsichtsrat in allen diesen betreffenden Angelegenheiten.
- (4) Bei der Beschlussfassung zur Auftragserteilung für die Jahresabschlussprüfung kann der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte vorgeben. Der Abschlussprüfer kann weitere Schwerpunkte bestimmen. Der Abschlussprüfer soll an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teilnehmen und über die wesentlichen Feststellungen und das Ergebnis der Prüfung berichten und für ergänzende Fragen zur Verfügung stehen.

§ 8

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterzeichnet wird. Das Sitzungsprotokoll ist allen Mitgliedern zuzusenden.
- (2) Über Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern zuzusenden.

§ 9
Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung bleibt in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

Duisburg, den 7. März 2018

Für den Aufsichtsrat

- Vorsitzender -